



Gemeinde Obernberg am Brenner

BEZIRK INNSBRUCK-LAND

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Obernberg am Brenner vom 14. November 2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Obernberg am Brenner legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 170,- Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 240,- Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 495,- Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 710,- Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 995,- Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.280,-Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.560,- Euro
- fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

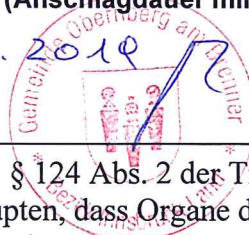
Der Bürgermeister
Mag. Josef Saxer



Amtstafel der Gemeinde Obernberg a. Brenner

Angeschlagen am 22.11.2019 (Anschlagdauer mind. 14 Tage)

Abgenommen am 11.12.2019



Gemäß § 115 Abs. 2 i.V.m. § 124 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebürger, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze und Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt Obernberg während der Kundmachungsfrist schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben. → keine Schriftsätze eingelangt